

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2000/11/13 96/10/0223

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.11.2000

Index

L40018 Anstandsverletzung Ehrenkränkung Lärmerregung

Polizeistrafen Vorarlberg

L40058 Prostitution Sittlichkeitspolizei Vorarlberg

19/05 Menschenrechte

24/01 Strafgesetzbuch

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

MRKZP 07te Art4;

SittenpolG Vlbg 1976 §18 Abs1 litc;

SittenpolG Vlbg 1976 §18 Abs3;

SittenpolG Vlbg 1976 §4 Abs1;

StGB §33 Z2;

VStG §19 Abs2;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):96/10/0224

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 96/10/0142 E 3. Juli 2000 RS 2(hier nur 1.Satz)

Stammrechtssatz

Nach Art 4 des 7.ZPMRK ist ein neuerliches Strafverfahren wegen derselben strafbaren Handlung untersagt. Damit wird der Grundsatz des NE BIS IN IDEM normiert; für den Bereich der Strafbemessung bedeutet dieses Doppelverwertungsverbot insbesondere, dass Merkmale, die die Strafdrohung bestimmen bzw Tatbestandsmerkmale sind, nicht noch zusätzlich als Strafzumessungsgründe berücksichtigt werden dürfen (vgl etwa Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze II/2, E 66f zu § 19 VStG). In der Annahme des Vorliegens der Gewerbsmäßigkeit bei der Begehung der zu beurteilenden Handlung (Übertretung gemäß § 18 Abs 1 lit c iVm § 4 Abs 1 Vlbg SittenpolG) liegt im konkreten Fall nicht schon an sich eine Bestrafung wegen DERSELBEN strafbaren Handlung, weil die Behörde das Merkmal der Gewerbsmäßigkeit ohne Bedachtnahme auf frühere strafbare Handlungen annehmen durfte (Hinweis E 24.5.1993, 93/10/0014) und im konkreten Fall auch nicht ersichtlich ist, dass die Behörde bei der in Rede stehenden Beurteilung auf frühere strafbare Handlungen der Beschuldigten zurückgegriffen hätte. Im Übrigen könnte ohne Verstoß gegen das Doppelverwertungsverbot - unabhängig davon, ob frühere strafbare Handlungen zur Begründung des Tatbestandsmerkmals der Gewerbsmäßigkeit herangezogen wurden - der Umstand als erschwerend gewertet werden, dass sich in dem trotz früherer Verurteilungen fortgesetzten Verhalten die besondere Uneinsichtigkeit und ablehnende Haltung des Täters gegenüber rechtlich geschützten Werten manifestiert (vgl Walter/Thienel, aaO, E 78 zu § 19 VStG).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1996100223.X01

Im RIS seit

03.04.2001

Zuletzt aktualisiert am

18.07.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>